

7. Energiewirtschaftsforum

AGB-Kontrolle von Energielieferverträgen Preisanpassungsklauseln, Haftung, Take-or-pay

Rechtsanwältin Antje Baumbach
Berlin, 18. November 2009

Gliederung

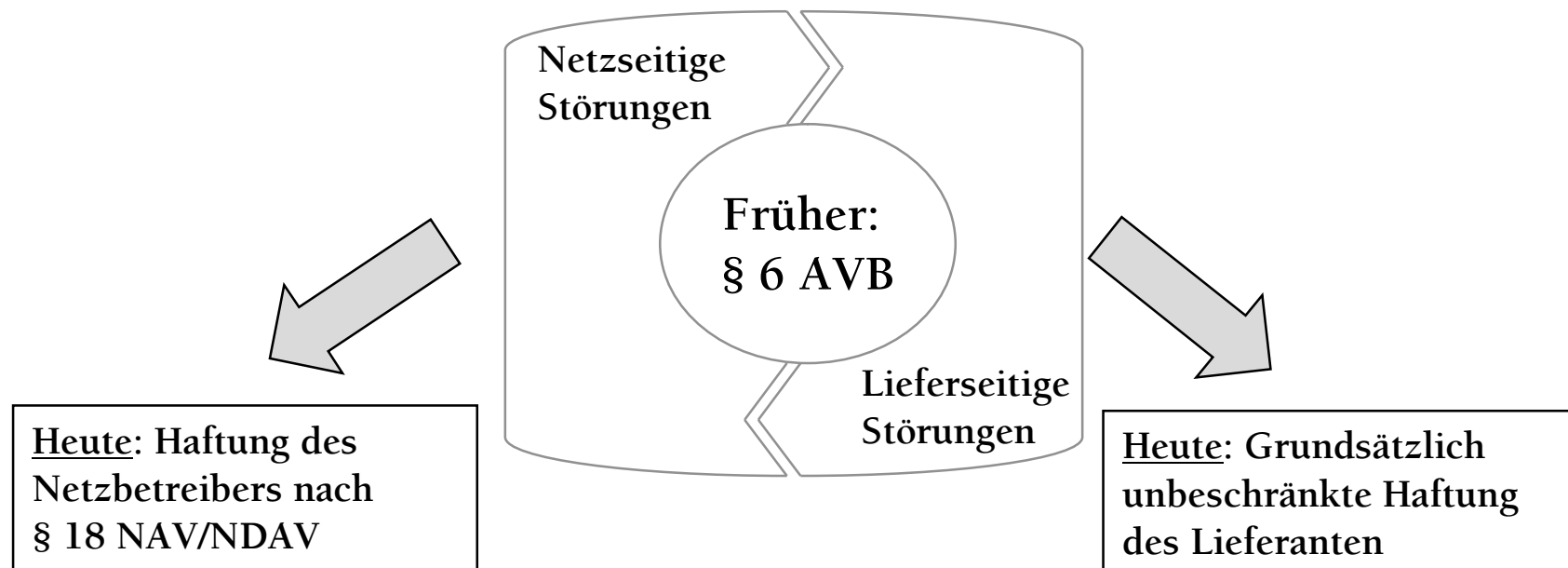
1. Haftungsklauseln
2. Take-or-pay-Klauseln
3. Preisänderungsklauseln

Gliederung

1. Haftungsklauseln

Überblick Haftung

Frühere Rechtslage bei Versorgungsstörungen: Haftung der integrierten EVU gemäß § 6 AVBEltV / AVBGasV



Haftungsklauseln in Lieferverträgen (1)

Lieferverträge im Rahmen der GVV

- » Gemäß § 6 Abs. 3 GVV wird der Lieferant bei Störungen des Netzbetriebs von der Lieferverpflichtung befreit
 - Dann Haftung des Netzbetreibers nach § 18 NAV
 - Es sei denn, Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 GVV (unberechtigte Liefersperre)
- » Lieferant hat lediglich Informationspflicht nach § 6 Abs. 3 Satz 3 und Hinweispflicht nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GVV, dass Ansprüche ggü. Netzbetreiber geltend gemacht werden können
- » Ansonsten: unbeschränkte Haftung des Lieferanten für Störungen außerhalb des Netzbetriebs
- » Haftung des Lieferanten nach ProdHaftG und wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 ff. BGB bleibt unberührt

Haftungsklauseln in Lieferverträgen (2)

Lieferverträge mit Normsonderkunden

- » Wegen „Leitbildfunktion“ der GVV Übernahme von § 6 Abs.3 GVV in Vertrag möglich
 - Vollständige Abbildung des § 6 Abs. 3 GVV erforderlich und empfehlenswert
 - Außerdem Hinweis nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GVV, dass Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können
- » Ansonsten: unbeschränkte Haftung des Lieferanten für Störungen außerhalb des Netzbetriebs
 - Haftungsbeschränkung AGB-rechtlich („Leitbildfunktion“) nicht unproblematisch
- » Haftung des Lieferanten nach ProdHaftG und wegen unerlaubter Handlung nach §§ 823 ff. BGB bleibt unberührt

Haftungsklauseln in Lieferverträgen (3)

Lieferverträge mit Industriekunden/Weiterverteilern

- » Bezüglich netzseitiger Störungen Übernahme von § 6 GVV möglich
- » Daneben aber weitergehende Haftungsrisiken wegen lieferseitiger Störungen
 - Haftungsbeschränkung empfehlenswert unter Beachtung von AGB-Recht!
 - Kein Haftungsausschluss oder -begrenzung für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit
 - Kein Haftungsausschluss für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Sach- oder Vermögensschäden
 - Kein Haftungsausschluss für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - Bei Sach- oder Vermögensschäden Beschränkung der Höhe nach auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden möglich

Gliederung

2. Take-or-pay-Klauseln

ToP-Verpflichtungen (1)

Inhalt von ToP- Klauseln

- » Verpflichtung, eine bestimmte Mindestmenge Gas (meist 70 bis 80 % der vertraglich vereinbarten Jahresmenge) abzunehmen
- » Bei Nichtabnahme ist vertragliche Mindestmenge zu bezahlen

Hintergrund

- » In Importverträgen starr fixiert, um Importeur Planungssicherheit zu gewährleisten

Aber: ToP-Verpflichtung sind keine Rechtfertigung für langfristige Vollbezugsverträge

- » OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.10.2007 – E.ON Ruhrgas

ToP-Verpflichtungen (2)

AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB

» Anwendbarkeit?

- Vorliegen von AGB, wenn ToP-Klausel Teil eines Vertragsmusters
- Alternativ: Individuell ausgehandelt
 - Dann keine AGB-Kontrolle

» Zulässigkeit der Inhaltskontrolle

- BGH: keine Inhaltskontrolle einer Klausel, wenn durch die Klausel Art und Umfang der Hauptleistungspflicht und Vergütung unmittelbar bestimmt wird
- ToP-Verpflichtung Teil der kontrollfreien Preisabrede?
- Maßgeblich: erbringt der Lieferant durch die ToP-Verpflichtung eine Leistung für den Abnehmer und spiegelt sich diese Leistung im Preis wider?

ToP-Verpflichtungen (3)

- Pro: Liefervertrag mit ToP-Verpflichtung i. d. R. günstiger, Lieferant erbringt Vorhalteleistung und trägt Mengenrisiko
 - Contra: Hauptleistung ist nur Lieferung von Gas, Zahlungspflicht aus ToP-Verpflichtung erfolgt für finanzielle Aufwendungen und entgangenen Gewinn
 - Indiz: keine Preisabrede, wenn ToP-Verpflichtung erst nach Verhandlung der Mengen und des Preises eingefügt wurde
- » Wenn Zulässigkeit der AGB-Kontrolle bejaht wird:
- Frage: Unangemessene Benachteiligung des Abnehmers?
 - Wertungsmaßstäbe des § 309 finden keine unmittelbare Anwendung auf industrielle Abnehmer
 - § 309 bildet jedoch Indiz für unangemessene Benachteiligung
 - Nach § 309 Nr. 5 BGB Vereinbarung eines pauschalierten Schadensersatz unwirksam, wenn Pauschale den gewöhnlichen Schaden übersteigt

ToP-Verpflichtungen (4)

Lösungsmöglichkeiten

- » Individuelles Nachbezugsrecht aushandeln
- » Weitervermarktung durch Lieferanten oder Abnehmer

Gliederung

3. Preisänderungsklauseln

Preisänderungsklauseln (1)

Preisabreden sind AGB-rechtlicher Kontrolle entzogen

Preisnebenabreden (z.B. Preisänderungsklauseln) unterliegen einer AGB-rechtlichen Kontrolle gemäß §§ 307 ff. BGB

- » Änderungsklauseln in Dauerschuldverhältnissen wegen geänderten Kosten grundsätzlich möglich
- » Klausel muss klar und verständlich sein (Transparenzgebot)
- » Klausel muss Umfang der Kostensteigerung erkennen lassen
- » Änderungsklausel mit Bezug zu Kostenänderungen darf nicht lediglich einseitig für den Fall einer Kostensteigerung ausgestaltet sein
- » Ggf. Sonderkündigungsrecht als Ausgleich

Preisänderungsklauseln (2)

Urteil des BGH vom 17. Dezember 2008, VIII ZR 274/06,
„Euskirchen“

- » Preiserhöhungsklausel in Erdgassondervertrag unwirksam
 - „Der vorstehende Gaspreis ändert sich, wenn eine Änderung der allgemeinen Tarifpreise eintritt.“
- » BGH: „Klausel ist nicht hinreichend klar und verständlich.“
 - Unklar, wie sich die Preise im Verhältnis zu den allgemeinen Tarifpreisen ändern – nominal, prozentual, keine feste technische Bindung an die Tarifpreisänderung
 - Unklar, zu welchem Zeitpunkt eine Preisänderung eintritt
- » Folge: Unwirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB

Kein Preisänderungsrecht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung, da Liefervertrag ordentlich kündbar

Preisänderungsklauseln (3)

Urteil des BGH vom 15. Juli 2009, VIII ZR 56/08, „kgu“

- » Preisanpassungsklausel im Erdgassondervertrag unwirksam
 - „[Gasversorger] darf den Festpreis und den Verbrauchspreis entsprechend § 5 Abs. 2 GasGVV anpassen. Es handelt sich um eine einseitige Leistungsbestimmung, die wir nach billigem Ermessen ausüben werden. Soweit sich der Festpreis oder der Verbrauchspreis ändert, können Sie den Vertrag entsprechend § 20 GasGVV kündigen.“
- » Anlehnung an gesetzliches Leitbild zulässig
- » Klausel weicht aber zum Nachteil des Kunden von § 5 Abs. 2 GasGVV ab
 - Keine eindeutige Pflicht zur Absenkung des Preises bei Absenkung der Bezugskosten
 - Gasversorger kann Zeitpunkt zur Ausübung des Preisanpassungsrechts selbst bestimmen und damit Kostensenkungen mit Verzögerung weitergeben
 - Kein Ausgleich durch Kündigungsmöglichkeit
- » Folge: Unwirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 BGB

Preisänderungsklauseln (4)

Urteil des BGH vom 15. Juli 2009, VIII ZR 225/07, „GASAG“

- » Preisanpassungsklausel im Erdgassondervertrag unwirksam
 - „Der Gaspreis folgt den an den internationalen Märkten notierten Öl-preisen. Insofern ist ... [der Versorger] berechtigt, die Gaspreise ... auch während der laufenden Vertragsbeziehung an die geänderten Gasbezugskosten ... anzupassen. Die Preisänderungen schließen sowohl Erhöhung als auch Absenkung ein.“
- » Anlehnung an gesetzliches Leitbild zulässig
- » Klausel weicht aber zum Nachteil der Kunden von § 4 AVBGasV ab
 - Klausel lässt nicht erkennen, dass das Versorgungsunternehmen bei Preis Anpassung das Äquivalenzverhältnis wahren muss und über die Abwälzung konkreter Kostensteigerungen hinaus den Preis nicht unbegrenzt anheben darf
 - Im Übrigen siehe BGH-Entscheidung „kgu“
- » Folge: Unwirksamkeit gemäß § 307 Abs. 1 BGB

Preisänderungsklauseln (5)

Kernelemente der BGH-Entscheidungen

- » BGH bestätigt mit Urteilen vom 15. Juli 2009 die gesetzliche Leitbildfunktion
 - Sonderabnehmer bedürfen keines stärkeren Schutzes als Tarifabnehmer
- » Privilegierung gemäß § 310 Abs. 2 Satz 1 BGB
 - Abweichung von allgemeiner Rechtsprechung zu Preisänderungsklauseln nach GVV wird ausdrücklich erkannt
- » Voraussetzungen
 - Preisanpassungsrecht wird nicht zur Gewinnmaximierung genutzt
 - Preisanpassung gilt in „beide Richtungen“ im Hinblick auf Anlass, Maßstab und Zeitpunkt
 - Kunde hat Möglichkeit zur inhaltlichen Überprüfung und zur Kündigung

Preisänderungsklauseln (6)

Konsequenzen für die Praxis?

- » Orientierung am gesetzlichen Leitbild nach den GVVen hat Privilegierung der Klausel bei der Prüfung nach § 307 BGB zur Folge

Wie soll die Orientierung am gesetzlichen Leitbild erfolgen?

- » Bloße wörtliche Übernahme lässt weiten Auslegungsspielraum zu
 - § 5 Abs. 2 GVV setzt Preisänderungsrecht voraus, enthält letztlich dazu aber keine konkrete Regelung
- » Gleichlauf von gesetzlichem Leitbild und (wirksamer) AGB-Klausel über klarstellende Zusätze
 - Ausgestaltung noch ungeklärt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



KERMEL & SCHOLTKA Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwältin Antje Baumbach
Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0
Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: antje.baumbach@kermelscholtka.com
Internet: www.kermelscholtka.com